



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Beate Raudies (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Steuerliche Behandlung von Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald

Vorbemerkung der Fragestellerin

Eine gemeinsame Recherche des *ZDF Magazins Royale* und von *Frag den Staat* hat ergeben, dass „mindestens 21 Unternehmen“ aktuell ihren Sitz unter einer bestimmten Adresse im gemeindefreien Gebiet haben sollen. Dabei soll es sich um eine Holzhütte im Sachsenwald handeln.¹

1. Welches Finanzamt ist für das gemeindefreie Gebiet Sachsenwald zuständig?

Antwort:

Die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein ergeben sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO).

¹ <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2024/10/sachsenwald/>, abgerufen am 14.10.2024;
<https://www.zdf.de/comedy/zdf-magazin-royale/zdf-magazin-royale-vom-11-oktober-2024-100.html>, abgerufen am 14.10.2024.

Das gemeindefreie Gebiet Sachsenwald liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg. Für den Kreis Herzogtum Lauenburg ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 der FÄZustVO grundsätzlich das Finanzamt Ratzeburg zuständig.

Abweichende Zuständigkeiten ergeben sich für die Aufgabenbereiche Grunderwerbsteuer gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 12 der FÄZustVO (Finanzamt Pinneberg), Körperschaftsteuer gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 der FÄZustVO (Finanzamt Lübeck), Lohnsteuer gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 der FÄZustVO (Finanzamt Lübeck), sowie Haftung, Anfechtung und Arrest gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 der FÄZustVO (Finanzamt Lübeck).

2. Entspricht bei allen Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald die Sitzadresse auch der Zustelladresse?

Antwort:

Die Bekanntgabe von durch das Finanzamt erlassenen Verwaltungsakten richtet sich nach § 122 Abgabenordnung (AO). Ein Verwaltungsakt ist danach grundsätzlich demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird (§ 122 Abs. 1 Satz 1 AO). Nach § 122 Abs. 1 Satz 3 AO kann ein Verwaltungsakt allerdings auch gegenüber einem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden. Unter der Voraussetzung, dass dem Finanzamt eine Empfangsvollmacht vorliegt, wird der von der Reichweite der Vollmacht betroffene Schriftverkehr an den Bevollmächtigten versendet. Hinsichtlich der Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald entspricht die Sitzadresse nicht in allen Fällen der Zustelladresse.

3. Wie hoch war das Gewerbesteueraufkommen im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald in den vergangenen 10 Jahren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!

Antwort:

Daten zum Gewerbesteueraufkommen liegen erst ab dem Jahr 2017 vor. Die Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2017, 2018 und 2019 liegen lediglich zusammengefasst vor.

Nachstehende Übersicht gibt das Gewerbesteuer-Istaufkommen des Gutsbezirks Sachsenwald für die Jahre 2017 – 2023 wieder.

	2017 - 2019	2020	2021	2022	2023
Brutto-GewSt Aufkommen in €	4.154,34	671.083,96	404.698,37	404.509,94	1.157.051,50

Umlage Land in €	815,76	-82.204,25	-31.034,08	-30.154,38	-86.252,92
Umlage Bund in €	219,05	-35.384,43	-21.338,64	-21.328,70	-61.008,16
Netto-GewSt Aufkommen in €	3.119,53	553.495,28	352.325,65	353.026,86	1.009.790,42

4. **Welche steuerlichen Betriebsprüfungen (einschl. Sonderprüfungen und Nachschauen) haben bei Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald seit 2012 stattgefunden? Wurde im Zuge dieser Prüfungen die Betriebsstätte besichtigt? Bitte nach Datum, geprüfem Unternehmen und Art der vorgenommenen Prüfung aufschlüsseln!**

Antwort:

Die Beantwortung der Frage, welche steuerlichen Betriebsprüfungen (einschl. Sonderprüfungen und Nachschauen) bei Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald seit 2012 stattgefunden haben sowie die Frage, ob im Zuge dieser Prüfungen die Betriebsstätte besichtigt wurde, kann aufgrund der Vorgaben des Steuergeheimnisses, § 30 AO, nicht erfolgen.

5. **Bei welchen Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet wurden seit 2012 keine steuerlichen Betriebsprüfungen (einschl. Sonderprüfungen und Nachschauen) vorgenommen? Was waren die Gründe für ein Ausbleiben von Prüfungen?**

Antwort:

Die Beantwortung der Frage, bei welchen Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet keine steuerlichen Betriebsprüfungen (einschließlich Sonderprüfungen und Nachschauen) vorgenommen wurden, kann aufgrund der Vorgaben des Steuergeheimnisses, § 30 AO, nicht erfolgen.

6. **Wie beurteilt die Landesregierung die Frage, ob es sich bei den in der Recherche von *ZDF Magazin Royale* und *Frag den Staat* genannten Sachverhalten möglicherweise um Steuerumgehung handelt?**

Antwort:

Dem Finanzministerium ist es ein hohes Anliegen, sämtlichen Steuervermeidungspraktiken entschieden entgegenzuwirken und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Ob eine Steuergestaltung und/oder eine Steuerhinterziehung vorliegt, beurteilt sich jeweils am steuerlichen Einzelfall. Erkenntnisse über Steuergestaltungen werden von den Finanzämtern des Landes Schleswig-Holstein durch die ihnen hierfür zur Verfügung stehenden innen- und/oder außen-dienstlichen Maßnahmen nachgegangen. Dies gilt auch für Gestaltungen unter Verwendung von Briefkastenfirmen zur Minimierung der Gewerbesteuer.

Angaben zu konkreten Steuerfällen steht jedoch das Steuergeheimnis, § 30 AO, entgegen.